

**Nachbarschaftshilfe Sachsen- Anhalt 2023**  
**Der Entlastungsbetrag i.H.v. 125 €/Monat kann damit anderweitig genutzt werden**

Privatpersonen/ Nachbarn können sich offiziell als Nachbarschaftshelfer registrieren lassen und damit pflegenden Angehörigen und deren Pflegebedürftigen niedrigschwellige Hilfen anbieten. Dabei handelt es sich nicht um pflegerische Leistungen!

**Mehr Informationen erhalten Sie unter dem Modellprojekt**

<https://www.nachbarschaftshilfe-sachsen-anhalt.de/#>

Die rechtliche Grundlage dafür ist die zuletzt neu gefasste **Pflegebetreuungsverordnung (PfBetrVO) vom 05.05.2023**  
[https://pflege.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/MS/2\\_Pflege/Pflegebetreuungsverordnung\\_17.05.2023.pdf](https://pflege.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/2_Pflege/Pflegebetreuungsverordnung_17.05.2023.pdf)

**Sie wollen Nachbarschaftshelfer werden- Ihre Voraussetzungen**

- Sie sind eine volljährige, natürliche Einzelperson
- leben nicht in der häuslichen Gemeinschaft der zu unterstützenden Person und sind mit Dieser **nicht** bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert
- haben eine anerkannte Schulung des Landes Sachsen- Anhalt absolviert (**Termine und Schulungen unter:** <https://www.nachbarschaftshilfe-sachsen-anhalt.de/seite/638196/schulungen.html> )
- unterstützen höchstens 2 anspruchsberechtigte Pflegebedürftige gleichzeitig mit nicht mehr als 30 Stunden/ Monat

Dann können Sie sich hier [hier](#) registrieren und beraten lassen.

**Antrag auf Anerkennung als Nachbarschaftshelfende/ er**

**Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, können Sie sich an Ihren o.g. Servicepoint wenden und den folgenden Antrag einreichen:**

[https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/6c4dd6d60501267c0d345d77cccc94a7239007/formular\\_antrag\\_auf\\_anerkennung.pdf](https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/6c4dd6d60501267c0d345d77cccc94a7239007/formular_antrag_auf_anerkennung.pdf)

**Abrechnung der Leistungen über den Entlastungsbetrag i.H.v. 125 € bei der Pflegekasse/ Pflegepflichtversicherung**

**Für die Abrechnung Ihrer Leistungen verwenden Sie das nachfolgende Formular**

[https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/6c4dd6d60501267c0d345d77cccc94a7239007/formular\\_abrechnung\\_des\\_entlastungsbetrages\\_nachbarschaftshelfende.pdf](https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/6c4dd6d60501267c0d345d77cccc94a7239007/formular_abrechnung_des_entlastungsbetrages_nachbarschaftshelfende.pdf)

## Kurzübersicht zum (PUEG- Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz 2023- Endfassung

Das „**Entlastungsbudget**“ als gemeinsames Budget der Kurzzeit- und Verhinderungspflege startet **ab dem 01.07.2025 3.539 € (§ 42 a SGB XI)**

Für Eltern von pflegebedürftigen Kindern mit Pflegegrad 4 und 5 gibt es das Entlastungsbudget „minimiert“ **ab 01.01.2024 3.386 €** und **ab 01.07.2025 3.539 €**

Es bedarf auch keiner Vorpflegezeit bei Inanspruchnahme der Verhinderungspflege wie bisher (ab 01.01.2024 und für alle ab 01.07.2025)

### Pflegegeld (Pflege durch nahe Angehörige)

Pflegegrad	2023	ab 01.01.2024 5%	ab 01.01.25 4,5%	ab 01.01.2028 i.H. der Kern- inflationrate
1	0 €	0 €	0 €	?
2	316 €	332 €	347 €	?
3	545 €	573 €	599 €	?
4	728 €	765 €	799 €	?
5	901 €	947 €	990 €	?

### Pflegesachleistung/ Pflegedienst

Pflegegrad	2023	ab 01.01.2024 5%	ab 01.01.25 5%	ab 01.01.2028 i.H. der Kernin- flationrate
1	0 €	0 €	0 €	?
2	724 €	761 €	795 €	?
3	1.363 €	1.432 €	1.496 €	?
4	1.693 €	1.778 €	1.858 €	?
5	2.095 €	2.200 €	2.299 €	?

**NEU** Im Pflegegrad 1 erhalten Betroffene nun auch die Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant, betreuten Wohngruppen gem. § 45 e SGB XI

Eine Erhöhung der Tages- und/Nachtpflege ist nicht berücksichtigt wurden!!!

### Übersicht vollstationäre Pflege/ Kostenbeteiligung an dem pflegebedingten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE\*)

% Anteil auf EEE	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	ab 4. Jahr
2022	5%	25%	45%	70%
2024	15%	30%	50%	75%
2025	20%	35%	55%	80%

Hotel- und Investitionskosten werden nicht bezuschusst!

### Änderung im § 18 SGB XI- Beauftragung der Begutachtung

Die Pflegekasse muss innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Pflegeleistungsantrag, den Medizinischen Dienst oder unabhängige Gutachter\*innen beauftragen.

Ist **nach 20 Arbeitstagen** ab Antragstellung keine Begutachtung erfolgt, ist die Pflegekasse verpflichtet, eine Liste von mindestens 3 unabhängigen Gutachter\*innen zur Auswahl zu übersenden.

### Änderung im § 18 a SGB XI- Begutachtungsverfahren

Wenn sich der Antragsteller in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung befindet ist die Begutachtung unverzüglich, spätestens am **fünften Arbeitstag nach Eingang** des Antrages bei der zuständigen Pflegekasse durchzuführen.

1. Wenn die Pflege sowohl häuslich als auch stationär sichergestellt werden muss
2. Bei Inanspruchnahme von Pflegezeit
3. Familienpflegezeit beansprucht werden soll

**Verkürzte Begutachtungsfristen** gelten auch für Antragsteller, die sich in einem Hospiz befinden oder ambulant palliativ versorgt werden.

Sollte ein Antragsteller nach einem Krankenhausaufenthalt Rehabilitation, Kurzzeitpflege oder Übergangspflege in Anspruch nehmen, hat die abschließende Begutachtung vor Ort **in der Einrichtung spätestens 10 Arbeitstage nach Beginn** der Kurzzeitpflege in dieser Einrichtung zu erfolgen.

Weiterhin ist der Antragsteller bei der Begutachtung auf die maßgebliche Bedeutung des Gutachtens, insbesondere für eine **umfassende Beratung, das Erstellen eines individuellen Versorgungsplanes nach § 7a SGB XI, dem Versorgungsmanagement nach § 11 Abs. 4 SGB V und die Pflegeplanung** hinzuweisen.

### Änderung im § 18 b SGB XI- Inhalt und Übermittlung des Gutachtens

#### Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel

Konkrete Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung dienen soweit der Versicherte zustimmt, als Antrag auf Leistungsgewährung. Hilfsmittel, die im eigentlichen Sinne verordnet werden müssten, werden in dem med. Gutachten als „notwendig erforderlich vermutet“, so dass es **keiner gesonderten Verordnung bedarf**.

#### Prävention und medizinische Rehabilitation

Wurde im medizinischen Gutachten solch Bedarf festgestellt, so kann der Versicherte seinen Anspruch beim zuständigen Leistungsträger geltend machen.

Diese gesonderte Präventions- und Rehabilitationsempfehlung des Medizinischen Dienstes leitet die Pflegekasse dem Antragsteller gesondert zu.

### **Änderung § 18 c- Entscheidung über den Antrag, Fristen**

**Spätestens 25 Arbeitstage nach Eingang** des Antrages hat die zuständige Pflegekasse die schriftliche Entscheidung dem Antragsteller mitzuteilen. Mit dem Bescheid wird auch das Gutachten übermittelt. Ausnahmen bei den verkürzten Begutachtungsfristen sind zu beachten. Erfolgt dies nicht fristgemäß seitens der Pflegekasse, hat die Pflegekasse unverzüglich für jede begonnene Woche der Fristüberschreibung, 70 € an den Antragsteller zu leisten.

Empfohlene Hilfsmittel, Heilmittel und Pflegehilfsmittel werden zugleich mit einer der zur Auswahl stehend Leistungserbringer übermittelt.

### **Neu § 142 a SGB XI Übergangsregelung für eine telefonische Begutachtung**

Die strukturierten, telefonischen Interviews **sind ausgeschlossen**, wenn:

- ❖ Es sich um eine erstmalige Untersuchung des Antragstellers handelt, um Pflegebedürftigkeit festzustellen
- ❖ Es sich um einen Widerspruch gegen eine Entscheidung der Pflegekassen handelt
- ❖ Pflegebedürftigkeit bei Kindern
- ❖ Eine vorangegangene Begutachtung bereits zurückliegt und keine Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde

### **§ 42 SGB XI- Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson ab 01.07.2024**

Wenn pflegende Angehörige eine vollstationäre RehaMaßnahme beanspruchen wollen, können sie nun ihre pflegebedürftigen Angehörigen mitnehmen (soweit kein eigener Reha Anspruch besteht). Die Einrichtung kann die Grund- und Behandlungspflege bei der Pflegekasse abrechnen.

Bis zum 30.06.2024 wird es dazu ein einheitliches Antrags- und Genehmigungsverfahren geben.

Detaillierte Informationen erhalten Sie im Gesetz unter:

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/155/VO.html>

Hinweis:

Diese Informationen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, trotz sorgfältiger Recherchen. Sollten Sie keine weiteren Newsletter wünsche kontaktieren Sie [Diana.Gerlach@soz.magdeburg.de](mailto:Diana.Gerlach@soz.magdeburg.de)